Vorlage

☒ öffentlich
☐ nichtöffentlich Vorlage-Nr.: 203/04

Der Bürgermeister Fachbereich: Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht Datum: 04. Okt. 2004	zur Vorberatung an:	☐ Hauptausschuss ☐ Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss ☒ Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss ☐ Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss ☐ Bühnenausschuss ☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat:
	zur Unterrichtung an:	☐ Personalrat
	zum Beschluss an:	☐ Hauptausschuss ☒ Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan „Wohngebiet Ferdinand-von-Schill-Straße/Fritz-Krumbach-Straße II“ (bestehend aus den Teilgebieten Nord, Straße der Jugend, und Süd, Fritz-Krumbach-Straße) der Stadt Schwedt/Oder

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohngebiet Ferdinand-von-Schill-Straße/Fritz-Krumbach-Straße II“ (bestehend aus den Teilgebieten Nord, Straße der Jugend, und Süd, Fritz-Krumbach-Straße) sowie die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsänderung vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen von Bürgern sowie Träger öffentlicher Belange geprüft und bestätigt das vorliegende Abwägungsergebnis.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise zur Planung gegeben haben, über das Abwägungsergebnis zu informieren

3. Gemäß § 233 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder den Bebauungsplan „Wohngebiet Ferdinand-von-Schill-Straße/Fritz-Krumbach-Straße II“ (bestehend aus den Teilgebieten Nord, Straße der Jugend und Süd, Fritz-Krumbach-Straße), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie aus der Begründung auf Grundlage von § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997,. (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), als Satzung.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ keine ☐ im Verwaltungshaushalt ☐ im Vermögenshaushalt
☐ Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. ☐ Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.

Einnahmen:	Ausgaben:	Haushaltsstelle:	Haushaltsjahr:

☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
☐ Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
☐ Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:

Bürgermeister/in Beigeordnete/r Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am
den empfohlenen Beschluss mit ☐ Änderung(en) und ☐ Ergänzung(en) ☐ gefasst ☐ nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder billigt die Begründung zum Bebauungsplan.

5. Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) auf Grundlage des § 10 Abs. 2 BauGB in der in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Art.12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), zu beantragen.

6. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Begründung:

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel, innerstädtische Wohngrundstücke auszuweisen, die sich durch eine gesicherte Erschließung auszeichnen und den klassischen Ein- bis Zweifamilienhausbau ermöglichen, wurde mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 14. April 2004 eingeleitet.

Seitdem hat der Bebauungsplan das durch das Baugesetzbuch vorgegebene Verfahren durchlaufen und liegt nun zur Beschlussfassung der Satzung vor.

Auf Grundlage der durch die Stadtverordneten beschlossenen Satzung kann bei der höheren Verwaltungsbehörde die Genehmigung des Bebauungsplanes beantragt werden. Nach Erteilung der Genehmigung erlangt der Bebauungsplan erst mit der ortsüblichen Bekanntmachung seiner Genehmigung Rechtswirksamkeit.

Anlage: Bebauungsplan „Wohngebiet Ferdinand-von-Schill-Straße/Fritz-Krumbach-Straße II“ (liegt digital nicht vor)